

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adress:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bezugspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 303.

Dienstag, 31. December 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., nach außer Landes 1 Mark 75 Pfg., bei Vorzahlung am Schalter der Postämter 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger post ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Abrechnung werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Anzeigensatzes bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rantzenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Erlass

Die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks dauernd aufständigen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1882 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gestellungspflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeldung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1902 zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrathe oder Gemeindevorstände ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärpflichtige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitweilig abwesend, (Reisende, Wandernde, Seeleute pp.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod-, oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Bestellung geltend gemacht, es muß vielmehr von denjenigen Militärpflichtigen, welche von der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgefragt werden.

Der Ort, in dem Gestellungspflichtige als Wirtschaftsführer oder Gewerbetreibende, Schüler oder Diensthilfen sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadtrathe und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellungspflichtigen sind nach § 25 Nr. 6 Abs. 2 der Verordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Befreiung Gestellungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadtrathen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- Die Bezirkzugehörigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Verordnung, S. 607 der jährl. Gesammmlung von 1888) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungsscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes pp.) so ist der Gestellungspflichtige genau darnach zu fragen, dessen auch seine übrigen Legitimationspapiere Anschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammpflichtigen zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gestellungspflichtigen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Spalte 5 c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebte nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Befreiungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen, sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mittheilungen der Gerichtsbehörden pp. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzutragen. Unterlassungen der Stammpflichtigen in dieser Beziehung werden mit Ordnungstrafen bis zu 15 M. geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seeleute von Beruf, Schiffszimmerleute, Segelmacher, Maschinisten, Maschinen- und Heizer von Flusdampfern, Schiffslöcher und Kellner (Stewards), müssen, wenn sie zur seemannischen Bedienung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gestellungspflichtigen, deren Familien- pp. Verhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeile und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungsscheinen, Befreiungs- und Todesmittheilungen pp. sind bis 5. Februar 1902 anher einzutragen.

Die zum einjährig Freiwilligendienst Berechtigten vom Jahrgange 1882 haben, sofern sie nicht bereits zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Erlass-Commission des Gestellungs- (Aufenthalts-) Ortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellungspflichtige unter Verzicht auf das Voos im Musterungstermine sich zum freiwilligen Dienstentritt melden können, jedoch durch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich, wird aber selten der Erlass-Commission auf etwaige Wünsche der Gestellungspflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente pp. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regimentes p. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Verordnung bezeichneten Meldebefehle vor Eintritt der Gestellungspflicht im 20. Lebensjahre bez. die Zurückgestellten vor der alljährlichen Musterung.

Hebriges wird zur Handhabung der Controle unter Hinweis auf die Kriegsmilitär-Verordnung vom 28. November 1885, die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindevorstände

bei Ausübung der militärischen Controle und diese Controle im Allgemeinen betreffend, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1885 S. 140 ff.) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, ingleichen Anlage 3 zu § 106 der Verordnung (S. 865 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1888) eingehend, daß von allen zugehörenden Mannschaften im Alter vom begonnenen 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre unbedingt ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soweit Reservisten, Landwehrlente, Ersatzreservisten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Controlstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher bez. an das Königl. Bezirks-Commando zu erstatten ist.

Großenhain, am 27. Dezember 1901.

Der Civilvorstehende der Königl. Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Großenhain.

D. 1597

Dr. Uhlmann, Amtshauptmann.

Berth.

Nachstehend unter \odot wird die für den Bezirk der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft auf das Jahr 1902 aufgestellte Liste der Sachverständigen, aus deren Reihe a. nach § 8 der Verordnung vom 4. März 1883 die Sachverständigen zu Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen für wegen Seuchen getödteter Thiere, sowie b. die Mitglieder zu dem in Fällen von § 9 unter b des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehverfischung betreffend, vom 2. Juni 1898 zusammentretenden Bezirksschätzungsausschuß zu wählen sind, vorchriftsmäßig bekannt gegeben.

Großenhain, am 27. Dezember 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

3137/38 E.

Dr. Uhlmann.

M.

⊙
Gutsbesitzer Friedrich Sommer in Strömen,
Rittergutsbesitzer Soedecke in Tiefenau,
Gutsbesitzer Ullrich in Naumalbe,
Rittergutsbesitzer Leuthold in Delitzsch,
Gutsbesitzer Amersich in Borsdorf,
Gutsbesitzer Klose in Raasdorf b. D.,
Borwellsbesitzer Lieber in Stroga,
Rentier Thürling in Gauda,
Rittergutsbesitzer Gerhardt in Raasdorf b. Gr.,
Wirtschaftsbesitzer Gerhardt in Hirschfeld,
Gutsbesitzer Gräfe in Rnehlen,
Gemeindevorstand Häplich in Lenz,
Gutsbesitzer Traugott Richter in Reinersdorf,
Stadigutsbesitzer Donat in Riesa,
Deconomierath Schäfer in Jagzshausen,
Gutsbesitzer Schla, in Weiba,
Gutsbesitzer Louis Wennewig in Zeitzahn,
Rittergutsbesitzer Naumann jun. in Glanitz,
Gutsbesitzer Robert Wrenlich in Gröba,
Gutsbesitzer Däberig in Prausitz,
Gutsbesitzer Adolph Raul in Röderau,
Gutsbesitzer Gottilb Richter in Sada,
Stadigutsbesitzer Karl August Waase in Rabenburg,
Gutsbesitzer Obenaus in G. emendorf,
Privatmann Friedrich Herrmann in Rabenburg,
Rittergutsbesitzer Fischel in Hohen,
Privatmann Karl August Gräbe in Ober- und Mittelebersdorf,
Rittergutsbesitzer Kühn in Wiederröden,
Gutsbesitzer Karl Gottlob Heinze in Verdisdorf,
Gemeindevorstand Stiehler in Cunnerswalde.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Gröba Blatt 13 auf den Namen des Tischlermeisters Robert Werner in Gröba eingetragene Grundstück soll am

20. Februar 1902, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 8,3 Ar groß und auf 4500 M. — Pf. geschätzt. Dazu gehört das Wohngebäude No. 15 des Grundstücks, das Hintergebäude mit Werkstatte, ein Schuppen und Nebenanlagen, sowie ein kleiner Garten und 20 Quadratruddeln Feld.

Die Einträge der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Die Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. November 1901 verlaubbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Vertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Versteigerungsvermerkes herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des verfallenen Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 27. Dezember 1901.

Königliches Amtsgericht.